

Ueber die Territorial-Auflage vom 2 von Tausend in Helvetien

Autor(en): **Finsler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monatschrift**

Band (Jahr): **1 (1799)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-551074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

U e b e r d i e
Territorial-Auflage vom 2 von Tausend
i n H e l v e t i e n ,
v o m
H e r a u s g e b e r .

Mit Anmerkungen und Berichtigungen von Bürger S i n s l e r ,
Finanzminister der Helvetischen Republik.

Accipiat quod quisquis velit, non omnibus unum est quod
placet: hic spinas colligit, ille rosas.

P E T R O N .

Der Schweizer zahlte vor der Umänderung seiner Staatsverfassung eigentlich keine Auflagen; man hatte auch in der Schweiz bis zu diesem Zeitpunkte kein Auflagensystem. Demobnungeachtet hatte er mehrere bestimmte und unbestimmte Abgaben, und diese direkt oder indirekt zu entrichten. Diese Abgaben waren auch sehr ungleich vertheilt, entweder nach den damaligen verschiedenen Regierungsarten, in welche Helvetien zerstückelt, und sich in einer unzusammenhängenden Disharmonie befand *), oder auch nach den verschiedenen Rechtsamen und Freyheiten in den verschiedenen Cantonen selbst, und verursachten dadurch eine solche Ungleichheit,

*) Die ehemaligen kleinen oder demokratischen Cantone hatten äusserst wenige, oder in Vergleichung mit den andern Cantonen, keine Abgaben.

welche mit den izzigen gerechten Grundsätzen der Einheit der Verfassung, und der Gleichheit der allgemeinen Beyträgen, nicht mehr bestehen kann *).

Diese Abgaben waren entweder bestimmt, wie Ohngelder, Siegelgelder u. s. w., oder unbestimmt und lokal: wie Wachtgelder, Böspfenning, Hinterseß- und Naturalisationsgelder, Bussen u. s. w.

Sie waren direkt, wie Zoll, Geleit, Kaufhausgelder u. s. w., oder indirekt, wie im Salz- Salpeter- und Pulververkauf, Postwesen; vorzüglich aber in den Lehen-Abgaben, als in Zehnten, Bodenzinsen, Ehrschäzen, Löber (Laudemiis); diese machten den größten Theil der öffentlichen Beyträge aus. Obgleich es dem gerechten Wahrheitsfreunde eine ausgemachte Thatsache ist: daß diese Lehen-Abgaben in Helvetien keineswegs eine Abgabe an den Staat, sondern das Resultat eines ehemaligen Grundvertrags, einer ehemaligen Schuldverpflichtung, eine Verzinsung eines auf seinem Grundstücke haftenden nie bezahlten Hypothek-Capitals war **), so führe ich sie hier an, weil sie mit hienächst folgendem in einer genauen Verbindung stehen.

Die Umschaffung der ehemaligen zertrennten und in allen Rücksichten unzusammenhängenden helvetischen Verfassung in

*) So bezahlte das Oberland im Canton Bern soviel als gar keine Abgaben dem Staate, so daß die bernische Regierung ihre Landvögte und Amtsleute von Bern aus bezahlen mußte. Das Emmenthal, das Seeland, die Landgerichte zahlten schon etwas mehr. Das Aargäu aber, und die Waadt waren am meisten belegt, und oft unter Rubriken welche man in dem Oberland kaum dem Namen nach kannte.

***) Man könnte dieses bloß allein aus der Thatsache beweisen, daß diese Lehenabgaben oder Einkünfte nicht allein von der Regierung, sondern von jedem Partikularen, adelich oder nicht adelich, konnten besessen werden.

einen einzigen Staatskörper, erforderte auch als Folge der Sache selbst, und als Folge der dabey zum Grund gelegten Ursachen, eine Umschaffung des ehemaligen Abgabensystems. Die Einheit der neuen Verfassung verlangte Vereinfachung, Deutlichkeit, und eine unter sich harmonische Verbindung. Die Gerechtigkeit, als der Grundpfeiler der Freyheit und Gleichheit, befahl eine so viel als möglich gleichmäßige Vertheilung derselben. Die erste Folge von dieser Ueberzeugung war die Abschaffung aller derjenigen Abgaben, welche man unter der allgemeinen Benennung von Feodalkaften begriff. Obgleich diese Abgaben individuelle und gegenseitige von ihrem Ursprung herrührende Verpflichtungen waren, und nicht Staatsauslagen: so glaubte man doch sie seyen drückend gewesen, und hob sie gegen eine Entschädigung auf *).

Viele weitersehende Staatswirthhe wollen behaupten, man seye hier etwas zu übereilt zu Werk gegangen **). Dem sey nun, wie ihm wolle, so ist es wahre Bürgerpflicht, den auch vermuthlichen Fehler ist so viel als möglich zu verbessern. Nach der Abschaffung dieser Feodalabgaben wurde ein Auflagensystem für ganz Helvetien entworfen, und dieses zu einer Probe für ein Jahr von den gesetzgebenden Rätthen erkannt und bestätigt. Wer nun einiges Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit besitzt, wer nicht nach allgemeinen Notionen, sondern durch eigenes Forschen sich einen Begriff von den Bedürfnissen des Vaterlandes und seinen Hülfsmitteln hat bilden, und sich mit der ickigen Lage des Staats hat etwas vertraut machen können, der wird diesem neuen Auflagensystem das Lob geben müssen, daß es auf einem hohen

*) Ueber Feodalabgaben, Zehnten, Grundzinse und Auflagen erscheint im ersten Bande des allgemeinen helvetischen Magazins eine ausführliche Abhandlung.

***) Ad poenitendum properat, cito qui judicat. PUBL.

Grade Gerechtigkeit mit Billigkeit verbindet, daß es so viel als immer möglich, auf die Grundsätze der Gleichheit gegründet, und ohnerachtet einiger Lücken mit grosser Schonung und Rücksicht auf unsere Vermögensfähigkeit berechnet ist.

Diese Auflagen fallen wie gewöhnlich in folgende zwey Hauptabtheilungen :

- a). Auf die arbeitende Klasse (Producentes), und
- b). Auf die verzehrende (Consumentes).

Da, wie erwähnt, dieses Auflagensystem nur auf ein Jahr als Probe eingeführt seyn soll, so zeigt dieses von der einen Seite die sorgfältige Weisheit und gütige Absicht der Regierung, sich Zeit zu verschaffen, um während derselben alle mögliche Nachrichten, Thatsachen und Versuche zu sammeln, um die Lücken desselben ausfüllen, Fehler verbessern, das Drückende der Einen erleichtern, und das Ungleiche der Andern ausgleichen zu können. Diese Probezeit enthält von der andern Seite aber auch indirekt einen Wink oder Aufruf an alle wahre Vaterlandsfreunde, auch ihre Wahrnehmungen, Bemerkungen und Zweifel mitzutheilen; wie denn Bürger Finanzminister Finsler mich auch bestimmt ersucht hat, diesen Gegenstand in der helvetischen Monatschrift im Augenmerk zu halten. Diesem zu Folge werden wir nach und nach, wie wir schon in dem Plane angezeigt hätten, verschiedene Rubriken des Auflagensystems durchgehen, und sowohl unsere eigene Ideen mittheilen, als auch von den verständigsten Mitbürgern Nachrichten und Bemerkungen einsammeln und solche in ein Ganzes verweben. Um aber allem unnöthigen Befürchten vorzukommen, als wolle man durch solche Untersuchung entweder die Maßregeln der Regierung hindern oder das Volk unruhig machen, so bitten wir erstlich den folgenden Aufsatz mit Bedacht zu durchlesen, und dann zu urtheilen, ob wir diesen zarten Gegenstand mit der gehörigen

Würde, schonender Rücksicht und Achtung für die Regierung behandelt haben.

Die arbeitende Klasse a) theilt sich nun in Landwirthe und Stadtwirthe, oder in Bauern und Städter. Jene gewinnen natürliche Produkte, und tauschen einen Theil davon gegen künstliche Produkte, die ihnen nöthig sind, aus. Diese verarbeiten, veredeln die natürlichen Produkte in künstliche, und verkaufen sie. Beide haben dazu einen Capitalfond vonnöthen: die ersten ein liegendes Gut, die andern Geld. Von diesem Capitalfond fordert nun der Staat einen jährlichen Beitrag — der Helvetische Zwey vom Tausend. Wir wollen nun der Ordnung nach diejenige Auflage zuerst untersuchen, welche auf die Capitalien der liegenden Güter gelegt sind; vorher aber folgende Grundregeln festsetzen:

Unwandelbare, festgesetzte und übereingekommene Ausgaben der Staatsgesellschaft verlangen auch unwandelbare, festgesetzte und übereingekommene Beiträge jedes einzelnen Individui — Abgaben. Außerordentliche Ausgaben verlangen hingegen auch außerordentliche Hülfsmittel von jedem einzelnen Staatsbürger.

Da aber in jedem Staate vor dem Rechte jeder Bürger gleich ist; da die Staatsgesellschaft jedem das Seinige was er zu beschirmen hat, gleich beschützt und ihm gleich Recht hält: so fordert die unbestechbare Gerechtigkeit, daß jeder Bürger gleich, das heißt, auch nicht mehr und nicht minder zu den Staatsausgaben beitrage, als der Werth dessen beträgt, für welches ihm die Staatsgesellschaft Recht und Schutz hält.

Die natürlichsten und gerechtesten Abgaben sind daher die so auf Capitalien und Einkünfte gelegt sind. Das heißt: ein jeder soll nach seinem Vermögen beitragen; oder: wie mehr die Staatsgesellschaft einem versichern muß, desto mehr muß

er beitragen. Hat einer in 100,000, so soll er mehr beitragen als der so nur in die 1000 hat.

Die Erfahrung zeigt aber täglich, daß selten der Bürger sich in einem reinen Zustande seines Vermögens befindet, nemlich daß alles sein Eigenthum seye, was er besitzt, sondern ein Theil desselben gehört andern Mitbürgern; d. i. er hat Schulden. Nun wär' es ungerecht, wenn einer von einem Vermögen sollte einen Beitrag geben, das nicht sein ist, und derjenige welcher der Eigenthümer ist, von dieser Seite frey seyn sollte. Daher erfordert die Gerechtigkeit, daß jeder nach dem Verhältniß seines reinen von allen Schulden gesönderten Vermögens, und nicht von dem was er im Besiß habe, be-
trage.

Steuert nun die Gesamtheit der Staatsbürger, jeder nach seinen Fähigkeiten, zu den allgemeinen festgesetzten Ausgaben, so verlangt die Gerechtigkeit wieder, daß diese Steuer, so wie sie ist gegeben worden, in die Staatskassa einfließe, weil die Berechnung darauf ist gegründet worden. Darauf folget wieder der wichtige Grundsatz. Daß man niemahlen solche Auflagen wähle, welche viele Formalitäten und Einnahmen erfordern. In diesem Falle müssen diese von der Gesellschaft bezahlt werden, entweder durch vermehrte, oder neuere Auflagen, welche wieder neue Einnahmer und neue Kosten erfordern, ohne daß dadurch die Gesellschafts-Cassa etwas mehr wirklich erhält, ohne noch zu bedenken, daß mit jedem Einnahmer eben so viel Arbeitsamkeit und Neufung des Vermögens für die Gesellschaft verlohren gehet, und daß diese Classe von Menschen immer einen Hang zum bedrücken haben.

Bereinbaret sich ein Volk in eine Gesellschaft zu einem besonderen Zweck, und findet es, daß es allgemeine Ausgaben zu bestreiten hat, so wird es fragen: was brau-

Was wir, oder was haben wir von nöthen; es wird eine Berechnung gemacht, und aus derselben Resultat erhält man eine runde Summe, die gleich mäßig auf alle Beitragfähige Mitglieder der Gesellschaft vertheilt wird. Es ist eine irrige Meinung, wenn man den Vermögens-Zustand einer Staatsgesellschaft mit dem Vermögen eines Privatmanns in die gleiche Cathegorie setzt. Mit nichten; sie sind einander entgegengesetzt. Die Vermögensmassa der ganzen Gesellschaft gehört der ganzen Gesellschaft, und ist derselben Disposition unterworfen. Ein Privatmann kann nicht sagen, was brauch ich, sondern, was vermag ich und was hab ich? und nach diesem bestimmt er seinen Verbrauch, dehnt ihn aus, oder schränkt ihn ein, je nachdem sein Dispositiv es zuläßt. Ein Staat ist seines Ruins so viel als gewiß, wenn sein Dispositiv nicht mehr die gewöhnlichen, festgesetzten Ausgaben decken kann. Wenn die Staatsgesellschaft also bey Berechnung seiner gewöhnlichen Ausgaben findet, daß sie mit dem 2 Procento nicht auskömmmt, so kann sie von ihren Contribuenten 3 bis 4 Prozent fordern. Niemahlen aber soll sie mehr verlangen, als eben zu diesen gewöhnlichen Ausgaben erforderlich ist. Einen Geldvorrath in Cassa soll sie haben, aber dieser soll nie der Gegenstand eines Thesaurisations System seyn. Da die gewöhnlichen Ausgaben alle Jahr wieder erscheinen, so müssen diejenigen Beiträge, welche diese decken sollen, eben so permanent und unveränderlich seyn; nur die Form und das Quantum kann verändert werden. Erfordern außerordentliche Bedürfnisse außerordentliche Beiträge, so müssen diese auch auf eine außergewöhnliche Art berechnet, belegt, vertheilt und erhoben werden. Zwey Vorsichtsregeln sind hier aber von der wichtigsten Nothwendigkeit: erstlich, daß diese außergewöhnliche Beiträge niemals mit den gewöhnlichen vermischet oder vereinigt werden; zweitens,

Daß, wenn die außerordentlichen Bedürfnisse und Veranlassungen gehoben sind, die dafür eingeführten und einfließenden Beiträge in dem Maasse aufhören, als die Ursachen zu ihrer Erhebung wegfallen. Dann sonst fällt die Staatsgesellschaft in denjenigen Abgrund, welchen sich die meisten Staaten dadurch selbst gegraben haben, daß sie außerordentliche Abgaben entweder absichtlich oder aus Leichtsinne als permanent erklärt, oder feiger Weise zugelassen haben. — Ein Volk, oder eine Staatsgesellschaft kann eine gewisse Zeitlang durch Aufopferung viele außerordentliche Beiträge leisten und soll es thun; allein jedes Ding hat sein Ziel *). Man muß das Huhn, so goldene Eier legt, nicht abschlachten. Ein Volk kann keinen schlimmern Feind haben, als den, der durch unerschwingliche Abgaben und deren schlechte Form, Ackerbau, Handwerker, Fabriken, Handel und Künste zu Grund richtet, die Bevölkerung vermindert und das Volk zur Raserei bringt; das Volk steht gegen sich selbst auf, und es entsteht der fürchterlichste Kampf, der Streit Aller gegen Alle.

Erfahrene Staatswirthte wollen gefunden haben, daß, wenn ein Volk an Abgaben auf liegende und bewegliche Güter, Luxus, Handänderung, Handel, Industrie, gerichtliche Akten u. den dritten Theil des Ertrags des Landes bezahlt, so sollen die Abgaben im rechten Verhältnisse stehen, und ohne Verlust entrichtet werden können. Aber hier ist das non plus ultra, dann jede Auflage darüber geht auf Unkosten des Staats- und Partifular-Vermögens, auf Kosten des Staats selbst und der öffentlichen Kasse. Dann, gewiß ist es, sobald eine Abgabe der Staatsgesellschaft mehr kostet als sie der

Staats-

*) Est modus in rebus sunt certi denique fines
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

Staatskasse einträgt, und also den Werth der Produkten in den Händen des Land- oder Stadtwirths herabsetzt, so ist dieselbe dem Landbau, den Handwerkern, dem Handel offenbar schädlich, vermindert den Nationalreichthum — dann Reichthum kömmt nur durch Arbeit — und macht es unmöglich, auch die andern übrigen Auflagen zu bezahlen; und wenn man ferner die Ausgaben zu sehr mit Abgaben beschweret, so hindert man Kauf und Verkauf, stört den Werth der Waaren und Produkten, die Grundstüze aller gegenseitigen und gemeinschaftlichen Verträge, und hemmt allen Verkehr. Von diesen Grundsätzen gehen wir nun aus und untersuchen folgende Gegenstände:

Die Territorial-Abgabe von Zwey vom Tausend.

So wie kein helvetischer Bürger, der irgend einen gesunden vernünftigen Begriff von Staatsvermögen, Staatsbedürfnissen und Staatsabgaben hatte, das für ein Probejahr bestimmte Auflagensystem mißkannte, sondern solches im Allgemeinen billig und gerecht und den izeigen Umständen angemessen befunden hat: so hat auch diejenige contribuable Klasse welche ihre zinstragenden, liegenden oder beweglichen Güter mit Zwey vom Tausend, vorzüglich der nun Zehendstreue Bauer, belegen müssen, ihre Anlage mäßig und gerecht befunden; ist sie aber über die Sache selbst einig und zufrieden, so beklagt sich hingegen dieselbe fast allgemein über die Form und Einkleidung, über die Beziehungsart derselben. Alle sagen:

Erstlich schade es dem Credit jedes Einzelnen, wenn er sein Soll und Haben, sein Vermögen und seine Schulden anzeigen solle. Mit dem Geheim-Einschreiben sey' es nichts, man wisse schon wie das gehe; zudem sey der Credit oder

(III. 5.)

das Zutrauen so man besitze, ein wahres, durch sein Betragen und seine Handlungen erworbenes Eigenthum; die Constitution erlaube keine Eingriffe in sein Eigenthum, denn wenn man einem Bürger seinen Credit raube, so schmälere oder raube man ihm auch seine Gewerbs- und Handelsfähigkeit. Mit Geld könne man nie das ausrichten was mit Credit, und ein verlornen Credit sey oft schwer, oft gar nicht zu ersetzen — Geld wohl.

Zweytens glaubt man versichert zu seyn, daß die Art, wie diese Abgabe bezogen werden solle, zu kostbar seye; daß also, um diese Kosten zu bestreiten, das Volk mehr oder neuere Auflagen werde abgeben müssen, und daß zu viele Lücken da seyen, wo Unredliche mit Verhehlen durchschlüpfen, der Redliche aber allein bezahlen müsse. Vor Zeiten sey das viel einfacher gewesen: man habe einen Landvogt gehabt, der sey Criminal- Civil- Polizeyrichter, und Einnehmer gewesen; man habe nur mit Einem zu thun gehabt, und damit sey's Amen gewesen.

Drittens klagen die Städter und Handwerker, daß der Landwirth zu vortheilhaft belegt seye, zu wenig bestrafe, und sie im Verhältniß zu viel. Der Landwirth zahle Zwey vom Tausend von seinem Capitalfond, und sey dann so viel als quitt von allen andern Abgaben. Der Städter aber müsse neben obigen Zwey vom Tausend noch $\frac{1}{4}$ Procent von seinem Gewinn zahlen, da der Bauer von seinem Verkauf, von seinem Gewinn nichts abgebe; des Bauers Vermögen seye liegend; hiemit sicher; ihr Vermögen durch ihren Beruf oder Handel zerstreut, hiemit unsicherer; ihr Beruf zwinge sie viel mit Skripturen, Berechnungen und Credit umzugehen, dieses ziehe die indirekte Auflage des Stempels nach sich, deren die Meisten auf dem Lande wenig bedürfen, indem ihre Verkäufe fast alle für baar gehen,

und wenig Buch- und Rechnungsbücher erfordern. Die Städter sind für ihre städtischen Gewerbe noch vielen Polizei- und Municipalitäts-Auflagen und Ordnungen unterworfen, wie Patenten u. dergl., von welchen das Landvolk meist befreit sey, ohne noch von den Handels- und Kaufhaus-Zöllen, Brückengeldern, von den Luxus-Abgaben zu reden, welchen der Städter, er mag es einrichten wie er will, mehr ausgesetzt ist als der Landwirth, u. s. w.

Nur der erste und zweite Punkt sind der eigentliche Gegenstand dieser Abhandlung; indessen wollen wir im Vorübergehenden den dritten, nemlich die Klagen und Einwendungen der Städter durchgehen, an seinem Orte aber weiter erörtern.

So scheinbar nun die Einwendungen der Städter seyn mögen, so gründen sie sich doch meist auf einen offenbaren Irrthum. Bey der Eintheilung der öffentlichen Beyträge nach den Grundsätzen der Gleichheit kommt es nicht sowohl darauf an, daß ein jeder von seinem reinen Vermögen verhältnißmäßig gleich viel giebt, sondern daß die bürgerlichen Lasten gleich vertheilt seyen. Wenn ein Handelsmann mit 10000 reinem Vermögen im Jahr über 100000 verkehrt, hiemit gewinnen soll, hiemit ihm der Staat für 100000 Recht halten muß, und er dem Staat nur 20 zahlt, so ist er in einem ungerechten Verhältniß gegen den Landmann, der von seinen 100000 liegender Güter 200 zahlt. — Doch dieses bey Seite gesetzt, irret sich der Städter vorzüglich darinn, wenn er glaubt, daß er, sobald der Bauer mehr, und er minder öffentliche Beyträge abgebe, im Ganzen gewinnen würde. Jede staatswirthschaftliche Erfahrung beweist aber, jemehr man den Bauer mit Abgaben belegt, desto mehr muß der Städter dem Bauer vergüten, und mittelbar seine Abgabe bezahlen. Der Grund ist ganz einfach: der Bauer erzielt, und ist im Besitz aller unserer nothwendigsten Bedürfnisse,

unserer Nahrung, Kleidung, Bau- und Feuerungsmaterialien; wir sind an ihn gebunden. Dann diese Bedürfnisse bestimmen den wahren Werth aller Dinge, und nicht das Geld, welches immer und allezeit nur einen beziehungsweisen Preis hat.

Wie mehr nun der Bauer belegt wird, desto mehr schlägt er auf seine Produkte, weil er überzeugt ist, daß man sie haben muß; und der Städter muß also mittelbar diese Auflage nebst seiner unmittelbaren bezahlen. Was das Schlimmste dabei ist, so gehet dieses Aufschlagen nicht in dem nemlichen Verhältniß, als einerseits die Auflage auf den Bauer betragen kann, sondern höher; und anderseits kann der Städter den Preis seiner Arbeit oder seiner Kunstprodukte nicht plötzlich so erhöhen, als der Preis der ersten Bedürfnisse steigt. Auch hier redet die tägliche Erfahrung. Gesezt das Korn gilt in einem Jahr 18 Baken, und das Pfund Brod 4 Kreuzer: der Schuster giebt sein Paar Schuhe für 40 Bk., der Schmied das Hufeisen um 7 1/2 Bk. Nun steigt das Korn im folgenden Jahre auf 36 bis 40 Bk., das Brod auf 7 bis 8 fr.: der Schuster steigt mit seinem Preise in dieser kurzen Zeit aber nicht auf 80, der Schmied nicht auf 15 Bk., und doch kosten ihnen ihre Lebensmittel beynähe 100 Procent mehr als im letzten Jahre. Wenn der Städter, der Handwerker, der Handelsmann aufschlägt, so geschieht es mehrentheils eher aus dem Grunde, daß die rohe Waare seines Kunstprodukts, z. E. das Leder, das Eisen, die Wolle, die Drogen aufschlagen, als daß sie den höhern Werth der Lebensmittel in dem Maasse auf die Arbeit schlagen, wie jene gegen sie erhöht worden sind. Fallen theuere Zeiten ein, so gewinnt der wahre Landwirth (nicht der Kleinbauer) allezeit, und der Handwerker, Fabrikant, Handelsmann, oder Capitalist verliert dagegen. Giebt es hingegen wohlfeile Jahre, so kömmt das

Gegentheil zum Vorschein), und beyde Klassen entschädigen sich gegenseitig. Würde man den Landwirth, besonders in Helvetien, mit mehrern Abgaben beladen, so würde es eine doppelt schädliche Folge für das Land haben. Entweder würde jene Ebbe und Fluth des Steigens und Fallens, dieser Nerv der Betriebsamkeit, ins Stecken gerathen; der Städter müßte beständig theuere Lebensmittel zahlen, und was er einige Zeit aushalten kann, in die Folge und Dauer nicht aushalten, und die Concurrenz mit den Nachbarn in Rücksicht der Preise nicht mehr fortssetzen können. Indessen gewönne der Landwirth nicht viel mehr an seinen theuern Produkten, weil er das Höhere im Preise an den erhöhten Abgaben wieder abgeben muß. Oder man setzt den Landwirth durch erhöhte Abgaben und dadurch verursachte theurere Lebensmittel ausser Stand, mit seinen Nachbarn das verhältnißmäßige Gleichgewicht des Preises zu halten. Schon von altem her ist bekannt, daß der Helvetier seinen Boden mit doppelten Kräften und doppelten Unkosten bearbeiten müsse *). Wenn nun der fremde Nachbar mit einfachen Kräften und einfachen Unkosten die Lebensmittel an Ort und Stelle liefern kann, welches dem Helvetier mit doppelter Anstrengung unmöglich ist, was wird die Folge seyn? Der Acker- und Weinbau wird versinken und zu Grunde gerichtet; der Städter wird eine Zeitlang jauchzen: „Mag der Bauer nun pflanzen was er will, haben wir doch nun wohlfeiles Brod und wohlfeilen Wein! Vive la liberté du commerce!“

Aber wie lange wird dies dauern? So lange, bis die Nachbarn einsehen werden, daß man nun an sie gebunden, daß

*) *Dura viris et dura fide, durissima Gleba.* Notker, ein St. Gallischer Mönch, in *Goldasti Rer. Alamanticis Scriptas.* T. I. p. 1. Initio Francofort. 1661.

Acker- und Weinbau ganz verfallen ist, und bey weitem nicht so geschwind wieder hergestellt werden kann, als man leichtsinniger Weise sich träumen läßt. Dann werden diese Nachbarn mit dem Preise schon steigen; dann werden wir für die ersten Nothwendigkeiten unseres Lebens eben so unter ihrer Allmacht stehen, noch tausendmal trostloser als wir den despotischen Handelscepter der Britten für Zucker, Caffee u. s. w. fühlen: dieses können wir noch entbehren, allein Lebensmittel nicht. Kurz, dann werden wir die bedauernswürdigsten Sklaven mit allem *vive la liberté du commerce* seyn, weil unser Lebensunterhalt von der Gnade unserer Nachbarn abhängt. Die Freyheit des Handels besteht wahrlich nicht darinn, die nothwendigsten Dinge wohlfeil zu haben, sondern daß man dieselben allezeit habe, und daß man für dieselben von seinen Nachbarn unabhängig seye, gesetzt man müsse für die Sicherung etwas mehr bezahlen.

Wenn wir hier glauben bewiesen zu haben, daß die Erhöhung und Vermehrung der Abgaben auf den Landwirth und die Landesprodukte nicht allein dem Staat keinen Nutzen, und dem Städter keine Erleichterung verschaffen, sondern reellen Schaden zufügen: so wollen wir noch darthun, daß der Städter sich über die ihm izt in Helvetien auferlegten Abgaben gar nicht zu beklagen habe, sondern daß solche in einer verhältnismäßigen Gleichheit bestehen.

Wir haben schon oben den Grundsatz entwickelt, daß die Gleichheit der Abgaben nicht darinn bestehe, daß jeder von seinem reinen Vermögen gleich viel oder gleich wenig abgebe, sondern daß die allgemeinen Lasten verhältnismäßig gleich vertheilt seyen, und daß man nach diesem die Beiträge bestimmen müsse; ferner, daß der Gewinnst eines Grund-Capitals bey einem Landwirth in einem sehr mindern Verhältnisse stehe, als bey einem Städter, der mit Kenntniß sei-

nes Berufs und mit Fleiß sein Gewerbe treibt. Wenn es nur täglich bewähret wird, daß ein Städter sein Grundcapital vermittlest seinem Gewerbe in einer weit kürzern Zeit verdoppeln, ja vervierfachen kann, als der Landwirth, obgleich dieser die unentbehrlichsten Produkte liefert, und, da er solche meist für baar verkauft, die wenigste Gefahr läuft, so muß dieses seinen wichtigen und festbestimmten Grund haben. Dann wem ist nicht bekannt, daß ein Städter, der mit einem reinen Vermögen von 10000 und damit verbundenen Fähigkeiten durch sein Gewerbe, sey es Handel, Kunst, oder Handwerk in Zeit von 10 Jahren gewisser auf 100000 bringen, als der Landwirth blos mit seinem Landbau an gleichem Verhältnisse oder mit 100000 auf eine Million steigen kann *).

*) Man muß hierbey wohl bemerken, daß ein Landwirth gezwungen ist, in seiner Wirthschaft ein weit größeres Capital stecken zu haben als der Städter, wenn er am Ende des Jahres etwas erübrigen, oder auf kritische Zeiten ersparen will. Ein Landwirth, wenn er ungefehr 25 Tucharten vermishtes Land besitzt, ist allenfalls im Stand, daß er auf seinem Gute etwas gewinnen und vorschlagen kann. Besitzt er aber minder, und viel minder, so ist er nicht viel mehr als sein eigener ewiger Tagelöhner; wohlverstanden müßte ihn kein allgemeines Unglück, Miswachs, Viehseuche, Krankheiten u. s. w. treffen. Wenn ihn diese nicht befallen, so kann er am Ende des Jahrs wettauf seyn, d. h. sich und einige Kinder ernährt und gekleidet haben; kommen aber diese Unfälle über ihn, so ist er, wenn die Staatsgesellschaft ihm nicht hilft, wie sie eigentlich soll, mit seiner Familie auf immer ruinirt.

Eine gewisse Klasse von Landleuten scheint hier eine Ausnahme zu machen: allein es scheint nur so. Dies sind diejenigen auf dem Lande, welche neben der Bearbeitung eines mittelmäßigen Grundstücks einen besondern Beruf treiben, als Weber, Müller, Wagner, Schmiede,

Was ist nun der Grund dieses sonderbaren Mißverhältnisses, daß man nemlich mit einem kleinern Grundkapital weit mehr gewinnen kann, als mit einem größern? Ist hier nicht auch eine wahre Ungerechtigkeit und Despotismus in den menschlichen Einrichtungen zu gewahren? Nein, dann auch hier ist das Mißverhältniß nur scheinbar, und gar nicht wirklich. Wenn ein Städter mit einem reinen Vermögen von 100:00 in einer kurzen Zeit von Jahren so weit kommen will und kann, als ein Landwirth mit dem Vierfachen, so besitzt er dabey annoch ein unsichtbares Vermögen, welches jenem reinen Vermögen des Landwirthes gleich kömmt, zwar nur beziehungsweise, aber von doppelt stärkerer Wirksamkeit ist, als jenes des Landwirthes. Dieses unsichtbare Vermögen oder Grundkapital wird im allgemeinen Leben Kredit benannt, und dieser Kredit eben ist der mächtige Hebel aller Wirkungen in Gewinnsts- und Verlusts-Sachen. Der Kredit ist nichts weniger als das öffentliche Zutrauen der Menschen in den Werth eines Dinges. Dieses Zutrauen ist nun entweder tod (dinglich) oder lebendig (persönlich).

Das dingliche Zutrauen ist gemeiniglich bestimmt; z. E. man sagt dieses Grundstück, dieses Metall, diese Waare hat diesen oder jenen Werth — aber höher nicht.

Schuster, auch Gärtner, Fuhrleute, Tagelöhner u. dergl. mehr. Diese bringen es in der Verbesserung ihrer Vermögensumstände freylich weiter. Allein diese Verbesserung hat ihren Grund in dem städtischen Gewerbe, welches sie treiben, und nicht in der Bearbeitung ihres kleinen Grundstücks; wo einige wollen bemerkt haben, daß immer ein Theil dieser verschiedenen Erwerbsarten leidet. Gesetzt es sey, so entschädigt der höhere Gewinn, welchen sie von dem städtischen Gewerbe ziehen, den Schaden, so durch die Vernachlässigung oder schlechtere Bearbeitung des kleinen Grundstücks erzeugt werden könnte.

Das persönliche Zutrauen ist hingegen unbestimmt, oft sehr gering, oft sehr ausgedehnt. Es beruhet auf dem allgemeinen Werthe, welchen man in die physikalischen und intellektuellen Fähigkeiten einer Person, oder in die Moralität ihres Charakters setzt. Vereint ein Mensch diese beiden Eigenschaften in einer Person, so hat er ein vollkommenes Zutrauen; besitzt er nur den einen oder den andern dieser Vorzüge, so genießt er nur ein partielles Zutrauen, je nachdem man einen Mehrwerth auf diese besondern Eigenschaften zu setzen beliebt.

Besitzt jemand ein solches allgemeines persönliches Zutrauen, so hat er einen ausgedehnten Credit, und ihm wird ein hinlängliches, in Rücksicht seines eigenen reellen Vermögens ganz unbestimmtes Geldcapital anvertraut, vermittelst welchem er weiter vorrücken kann, als wenn dieses Capital in liegenden Gütern stecken würde. Ein Städter, der ein gutes Gewerbe treibt, und demselben mit Kenntniß und Treue abwartet, kann mit 10000 jährlich seine 100000 verkehren, und auf diesen seinen Gewinnst finden; oder um mich deutlicher auszudrücken: ein fleißiger und erfahrener Gewerbsmann kann mit einem reinem Vermögen von 10000, leicht einen Credit von 40000 erhalten. Diese 50000 soll er in einem halben Jahre kehren können: macht hiemit in einem Jahre Geschäfte von einem Capital von 100000, gleich dem der seine 100000 in liegenden Gütern oder Renten hat; und doch zahlt dieser 200, hiemit $\frac{9}{10}$ mehr an Abgaben als jener. Ferner kann der Landwirth sein Capital nicht verkehren wie er will, sondern ist durch den bestimmten Wachsthum seiner zu erzielenden Naturprodukte an eine bestimmte Zeit gebunden.

Dieser Credit, dieses unsichtbare Capitalvermögen, welches den Städter in dieser Rücksicht in eine so vortheilhafte Lage setzt, ist dabei ein Wesen von einer solchen

Zartheit und Zerstörbarkeit, daß sich die gegenseitigen Verhältnisse der Stadt- und Landwirthe, ihr Schlimmes und Gutes, ziemlich die Waage halten.

Der Landwirth, als Landwirth, hat selten einen persönlichen Kredit. Laßt den offensiblen Werth aller seiner Güter verpfändet und verhypothekirt seyn, um das, was er an sich selbst betragen mag, so wird der Besitzer dann kaum einen persönlichen Kredit erhalten: der Städter kann aber oft einen Kredit besitzen, welcher sein reelles Vermögen um's Doppelte und Mehrfache übersteigt, eben darum weil dieses nicht offensibel, nicht bekannt, nicht sichtbar ist. Hat aber der Landwirth das Unglück etwas von seinem Grundvermögen zu verlieren, so ist es meistens nur ein partieller Theil, und richtet denselben nicht zu Grund. Ganz anders verhält es sich mit dem Städter und seinem unsichtbaren Vermögen, mit seinem Kredite: ist an diesem etwas verloren, so ist zugleich Alles verloren; das ganze unsichtbare Vermögen ist dahin, und höchst schwer wieder zu erwerben — dann man kann nicht sagen: „Ich hatte für 40000 Kredit, und habe für 10000 Kredit verloren, bleibt mir also für 30000 Kredit netto übrig;“ so wie der Grundkapital-Besitzer sagen kann: „Ich hatte ein Vermögen von 100000, ich habe an 20000 verloren, bleibt mir einmal noch 80000 übrig.“ Das Gespinnst des Kredits oder des öffentlichen Zutrauens in allen seinen so äußerst mannichfaltigen, ausgedehnten bürgerlichen Verhältnissen, ist so fein und so zart gewoben, daß es leicht zerrissen werden kann; und hat es einmal Schaden gelitten, so kann es auch mit der feinsten Flicke-
rey nicht wieder hergestellt werden; etwas Broderie kann freylich hier und da die Lücken bedecken.

Beruhet nun dieses so nützliche und allgemein nothwendige Kreditgebäude auf so zarten Stundlagen, so braucht es auch

besonderer Maaßregeln dasselbe beständig in gutem Stande zu erhalten. Das unsichtbare und unbekante Vermögen des vom Kredit lebenden Städters besteht allermeist in fahrender Haabe, in Dingen die beweglich und den Veränderungen unterworfen sind; z. B. wie in rohen Waaren, oder daraus verfertigten Fabrikaten, und vorzüglich wieder in dem Kredite oder Zutrauen, so er, der Städter, andern Mitbürgern mitgenießen läßt und schenket. Ist nun dieses unsichtbare bewegliche Vermögen so zerstreuet; ist die Sicherheit und Verwaltung desselben so vielen Gefahren ausgesetzt; glaubt der Städter ein Recht zu haben, von der Staatsgesellschaft als eine gesetzliche Vertragsmäßige Obliegenheit zu fordern, daß sie ihm dieses Vermögen in allen seinen Theilen versichere und schirme: so folgt die natürliche Nothwendigkeit, daß die Staatsgesellschaft solche Veranstaltung treffen müsse, durch welche dieser Schutz und Schirm, diese Erhaltung und Sicherung des Eigenthums bezweckt werden könne. Daß die Sicherung eines fahrenden, der Staatsgesellschaft meist unsichtbaren, doch kräftig wirkenden Vermögens ganz andere Veranstaltungen verlangt, als der Schutz für ein liegendes ostensibles Capital — bedarf wohl keines Beweises. Je verwickelter, ausgedehnter, unübersehbarer die Verwaltung einer Sache ist, desto ausgedehnter und vielfaltiger werden ihre Einrichtungen und Maaßregeln seyn müssen, hiemit desto kostspieliger.

Die unzählbare Menge der fahrenden Güter oder die unübersehbare Größe der Gesamtheit des unsichtbaren oder Kredit-Vermögens, so täglich und stündlich Hand ändert, machen eine Menge Sicherheits-Anstalten nothwendig, welche der Landeigenthümer nicht bedarf. Das Besizrecht eines liegenden Gutes kann niemahlen unter den tausendfaltigen Formen angegriffen werden, als der Besiz einer Fahrhab.

Ein Grundstück kann nicht entwendet werden, wie ein bewegliches Eigenthum. Der Kredit ist in dieser Rücksicht dem Landwirth entbehrlich, dem Städter die erste Stütze seines Glückes. Dem Landwirth können also häßliche Laster, wie Verläumdung, Haß, Neid, Rachsucht mit ihren geheimen Triebfedern, in zu Grundrichtung des Credits, in dieser Beziehung nicht so schädlich seyn als dem Städter. Dieses alles zu handhaben ist erforderlich: daß die Staatsgesellschaft unter sich eine Auswahl von Sachkundigen Männern treffe, welche diese Menge von bürgerlichen Verhältnissen, in dieser besondern Rücksicht kennen, zusammenreihen, und nach den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit in eine Form bringen. Das heißt Gesetze und Ordnung machen, welchen jeder sich unterziehen und einander Gegenrecht halten muß. Diese Gesetze in dieser Rücksicht in Ausübung zu bringen, bedarf es eines Personale, welches vollziehet; Gewalt mit Gewalt abzutreiben, wo keine Vernunftgründe und Gesetze mehr helfen, braucht es ein Personal welches schützt; um in streitigen Fällen, wo das Recht des einen und des andern für den Menschen ungewiß ist, zu richten und zu entscheiden, ist ein Personale vonnöthen, welches in dieser Beziehung das allgemeine Zutrauen besitzt. Gilt dieses die Person des Städters in seiner irdigen Beziehung, so hat dessen bewegliches Vermögen, eben weil es beweglich, und darum jeder Alienation, Verderben und Verlust ausgesetzt ist, viele besondere Sicherheits-Anstalten, Straßen, Brücken, Kaufhäuser u. dergl. nöthig.

Erfordern hier also die städtischen Verhältnisse von der Staatsgesellschaft nicht mehrere Veranstellungen, und mehrere und grössere Aufkosten, als die Landwirthschaftlichen? wäre es dann gerecht, wäre es nach den Grundsätzen der Gleichheit, wenn der Landwirth für das abgeben soll, wo-

von er keinen, der Städter aber allen Nutzen zieht; wo äußerst verwickelte und ausgedehnte Handlungen dem Staate mehrere Arbeit und mehrere Unkosten verursachen, an welchen jener keinen Theil nimmt? Die Staatsgesellschaft versichert und schützt dem Städter sein bewegliches und sein unsichtbares Vermögen, seinen Kredit. Da aber von der einen Seite ein bewegliches Vermögen nie kann auch nur approximative geschätzt werden, eben wegen seiner momentanen Beweglichkeit und Handänderung, welche die Ursache und Wirkung des täglichen Gewinnstes ausmachen, und von der andern Seite von einem unsichtbaren Vermögen (dem Kredite) keine Notiz nehmen kann, eben weil es unsichtbar ist, und zu seiner Fortdauer unsichtbar bleiben muß; so kann sie auf keine Weise die öffentlichen Beiträge nach dem Capital-Vermögen bestimmen, sondern muß einen andern Weg einschlagen. Mein bewegliches Eigenthum, meine Waare bin ich noch schuldig, morgen ist sie mein Eigenthum, übermorgen verkauf ich sie, man bleibt mir sie eine Weile schuldig, endlich bezahlt man mir sie, oder auch nicht, und ich verliere dann gar den Werth derselben; unter welcher Rubrik kann nun dieses bewegliche Vermögen taxirt werden, als solches das ich besitze, mir aber keinen Vortheil, sondern beim längern Besiz wachsenden Schaden trägt, oder als solches, das andern Händen anvertraut ist? Immer Unmöglichkeiten. Wie kann man aber den Kredit oder das unsichtbare Vermögen taxiren? Es gab der Gutmüthigen, die verlangen daß jeder seinen Aktiv- und Passiv-Zustand, obgleich im Geheimen!! aufdecken und also nicht mehr bezahlen soll, als sein reines Vermögen beträgt. Allein wem ist unbekannt, daß eine große Menge Menschen Gewinn und Gewerbe treiben, die kein oder äußerst wenig reines Vermögen besitzen, doch vermittelst ihres Kredits, ihres unsicht-

haren Vermögens ausgedehnte Geschäfte machen, und sich durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit nach und nach zu einem wirklichen Vermögen emporheben. Sollten diese nun nichts zu den allgemeinen Lasten beitragen? Da der Staat diesen doch in ihrem Kredit eben so viel schirmen, und schützen, und dieses mit doppelter Sorgfalt, Mühe und mehreren Unkosten thun muß? Wäre dieses gerecht? Zudem kann sich keiner seinen Kredit selbst bestimmen. Es kann z. E. ein Schmid, ein Schuster sagen, ich habe auf 3 bis 6 Monathen meinem Lieferant für 100 Thaler Kredit. Aber er kann nicht sagen, ich habe diesen Kredit zu jeder Zeit, oder kann, falls er brauchen kann, für 2 oder 300 Thaler Kredit haben. Das nehmliche ist mit dem Handelsmann; so daß niemand sein Kredit Vermögen bestimmen, und dieses also niemahlen gerecht taxirt werden kann.

Die Hauptsache aber ist diese. Der Kredit, oder das durch denselben genießende Vermögen ist ein wahres Eigenthum; ein doppeltes Eigenthum, weil es nicht ererbt, nicht geschenkt werden kann; es ist ein durch Fleiß, Arbeit, Fähigkeit und Rechtschaffenheit selbst erworbenes Eigenthum, die Frucht meines persönlichen Betragens; man kann mir dasselbe nicht geben, aber nehmen, und nimmt man es, so kann man mir es nicht ersetzen. Wenn der reine Staatsgesellschafts-Vertrag in seiner Verfassungs-Urkunde uns die Sicherheit des Eigenthums unter die ersten Rechten und Pflichten des Bürgers festsetzt, so ist jeder Eingriff in das System des Kreditwesens ein Eingriff in das Eigenthums-Recht. Die Unsichtbarkeit des kreditiven Vermögens oder der Schleier der dasselbe umhüllet, ist der erste Grundpfeiler und Stütze desselben. Wird der Schleier weggezogen, so fällt die Stütze und mit ihr das künstliche nützliche Gebäude des Kreditwesens, und das mühsam erworbene Eigenthum ist

dahin; sobald also die Staatsgesellschaft des Bürgers Kredit Zustand aufdeckt und bekannt macht, so raubt sie ihm sein Eigenthum, dazu hat sie aber nur in einem Falle das Recht, d. i. wenn Vermuthung oder Gewißheit da ist, daß der Bürger seinen Kredit, oder das Zutrauen so man in ihn setzt, zum Schaden seiner Mitbürger mißbraucht.

Die Staatsgesellschaft kann und soll also das kreative Vermögen nicht nach dem Anschauen, nicht nach dem was es ist, oder seyn könnte behandeln, sondern nach dem was es wirkt, und dieses ist der einzige sichere und gerechte Maasstab. Die Wirkung des verarbeiteten Vermögen ist ein beabsichteter Gewinnst; und dieser Gewinnst in allen seinen Verhältnissen soll also hier das Regulativ seyn, nach welchem in dieser Rücksicht die öffentlichen Beiträge können berechnet und auf die Gegenstände vertheilt werden. Aller Gewinnst löset sich nun in einen Verhältnismäßigen Werth auf, den man auf eine Sache setzt. Dieser Werth wird aber nach einem allgemeinen representativen oder vorstellenden Dinge, d. h. nach dem Gelde geschätzt und bestimmt, und so wie einer mehr oder minder von diesem Gelde nach Verhältniß seiner berechneten Anwendung beziehet, desto größer oder geringer ist sein Gewinnst. Der Großhändler und Wechselr fordert seinen Gewinnst von der Menge und Ausdehnung seiner Geschäften; der Künstler von seinen Talenten und der Zeit, so er auf die Ausarbeitung eines Produkts wendet; der Handwerker von der Fertigkeit seines Berufs, und Vorschusses seines Geldwerthes, und der Tagelöhner von der Anstrengung seiner Kräfte. Wenn eine Klasse als Schiffer, Soldaten, Bergleute, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, uns die tägliche Gefahr und die Blossstellung ihres Lebens, die Aussicht auf eine zerrüttete Gesundheit, oder auf einen krüppelhaften Körper in Anschlag bringet; so berechnet eine

Andere Klasse, die Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrten, Staatsgelehrten, Schreiber u. s. w. den Capitalfond, und die 10 bis 20 jährige Zeit, welche sie zur gründlichen Erlernung anwenden mußte, ohne noch etwas gewonnen zu haben; die Anstrengung, womit sie ihre Studien fortsetzen muß, die Verantwortlichkeit, unter welcher sie stehet, die Lage, daß mit der verlohrenen oder suspendirten Gesundheit auch aller Gewinn für sich und ihre Familie und aller Gewinnst verlohren oder aufgehoben ist. Jeder bestimmt diese Berechnung auf einen gewissen Geldwerth, der mit seinen Verdiensten, mit seinen Bedürfnissen, oder mit dem allgemeinen Begriff über die Schätzung dieser Gegenstände in einem angenommenen Verhältniß stehet. Dieser Geldwerth löset sich nun in eine gewisse Summe Geldes auf, welche in dem Laufe eines Jahres baar eingehet; und in dieser Summe ist ein Theil des Gewinnstes mit begriffen, welchen jeder von seiner Arbeit zu beziehen hat. Auf diesen baaren Geld-Eingang berechnet die Staatsgesellschaft den jährlichen Beitrag, so jeder Staatsbürger von seinem Credit-Vermögen abzutragen hat, weil dieses die einfachste und billigste Methode ist. Es trifft sich zwar allgemein zu, daß ein Gewerbsmann mehr gewinnt, als er in baarem Gelde einziehet, daß er aber diesen Gewinnst noch in andern Händen, in dem was man ihm schuldig ist, liegen hat, und da dieser noch unzuverlässig, und unbestimmbar ist, so erfordert die Gerechtigkeit, daß man hier nur auf den baaren Eingang Rücksicht nehme. — Das Auflagensystem fordert hier ungemein billig, nemlich $\frac{1}{4}$ von 100, oder wenn man den jährlichen reinen Gewinnst auf 10 Procent des benutzten Capitals setzet, den vierzigsten Theil dieses reinen Gewinnstes. Jedem Unbefangenen muß es einleuchten, daß dieser Beitrag eben so gering, schonend, erträglich und gar nicht drückend ist, als er mit den ersten Begriffen von

strenger

strenger Gerechtigkeit harmonirt. Die Erfahrung hat indessen bewiesen, und beweist es noch täglich, daß nicht aller Gewinnst noch Eingang in flingender Münze geschieht, sondern viel, oder mehr durch Schriften, welche einen relativen Geldwerth besitzen und den größten Gegenstand des gegenseitigen Kreditvermögens ausmachen, in Anweisungen, Uebertragungen, Wechselln, Schuldverschreibungen u. s. w. Diese Art seine Zahlungen zu machen oder einzuziehen, wird für die Staatsgesellschaft in Rücksicht der Berechnung und Beziehung, nun eben so unzuverlässig und unbestimmter seyn als in obigem Fall. Ein Handelsmann kann für 10,000 auf einmal in Wechselln, oder Anweisungen beziehen, dafür Waar einkaufen, diese gegen 12,000 in Wechselln abgeben, und dieses so oft wiederholen, daß er in einem Jahre bey 100,000 verkehren kann, ohne daß einen Heller baar Geld weder in seine Cassa eingehet noch in sein Cassa - Buch eingeschrieben wird. Diesem offenbaren Misverhältniß abzuhelpfen, und es einzurichten, daß diese Klasse von Staatsbürger eben so verhältnißmäßig ihre Beiträge abgeben, als diejenigen bey welchen die baare Einnahme zur Grundlage liegt, hat man den S t e m p e l, (timbre) eingeführt. Eine Schrift, die den Werth einer gewissen Summe in sich begreift, muß auf einer gewissen Art von Papier ausgedruckt seyn, welche der Staat in einem so viel höhern Preise verkauft, als die Summe anzeigt, so diese Schrift vorstellen und bewerthen soll. Damit dieses aber in Ordnung geschehe, so wird dieses vom Staat um einen höhern Preis verkaufte Papier mit einem besondern Zeichen, welches Stempel benennet wird, kenntlich gemacht.

Keine Schrift, welche einen Gegenstand von Geldswerth in sich enthält, ist gültig, wenn sie nicht auf solchem gestempelten Papier aufgesetzt ist. Durch diese Maasregeln gewinnt also der Staat den Vortheil, daß er von dem Vermögen web-

ches weder sichtbar berechnet, noch durch baares Geld kann erwiesen werden, doch ziemlich genau seine Beiträge erhält; und diese Maasregeln gründen sich ebenfalls auf die ersten Prinzipien der Gerechtigkeit, indem der so viel Geschäfte treibt, hier mehr an Beiträgen giebt, als der so wenig mit Geldforderungen und Geldanwendungen durch Schriften zu thun hat, und weil jeglicher Geld- oder Geldwerths-Verkehr bey jeder Handänderung einen Gewinnst zum Gegenstand hat; sey es für den Käufer oder Verkäufer, für den Geber oder Nehmer, so bezieht der Staat von da seine Beiträge, woher sie nach dem Rechte der Billigkeit kommen sollen, von dem Gewinne.

Wir hoffen nun, hier ziemlich deutlich erörtert zu haben, daß die Städter sich mit Unrecht beklagen, mehr, oder aufferverhältnißmäßig von ihrem wirklichen oder relativen Vermögen beitragen zu müssen, und gehen zu unserm Hauptgegenstand, der eigentlichen Auflage vom Zwen vom Tausend, so auf Grundcapitalien gelegt sind, über.

Erstlich, findet der Landeigenthümer, der Rentenbesitzer, der Handwerks- oder Handelsmann, daß, obgleich die Auflage an sich selbst sehr mäßig ist, die Formalität, seinen Schuldenzustand anzuzeigen, desto drückender, mit der Constitution, der Eigenthums-Sicherheit desto unverträglich. Der Gesetzgeber hat diese Inconsequenz eingesehen, und in dem darüber erlassenen Gesetz derselben dadurch abhelfen wollen, daß dieser Schuldenzustand geheim angegeben, und in ein geheimes Buch eingetragen werden solle. Allein diese Einrichtung ist nichts weniger als entschädigend für die Gefahr, so man für sein häusliches Glück läuft; noch weniger hinreichend, um die Unruhe und Furcht zu zerstreuen, welche die Bekanntmachung des Kreditzustandes nach sich ziehen muß, und auch wird. Es ist eine Erfahrung die man nie genug

beherzigt, die man besonders in Regierungsgeschäften nie genug im Auge behält, und oft zum Schaden des ganzen Vaterlandes vernachlässigt, und die ist, daß man die Menschen selten nach dem nimmt, was sie wirklich sind, sondern nach dem behandelt was sie seyn sollten, oder nach dem was man wünscht daß sie seyen. Dieß verursacht außerordentliche Mißgriffe durch alle Theile der Verwaltung, die man in allgemeinen Wirkungen wahrnimmt, ohne sich die geringste Mühe zu nehmen, die Ursachen derselben zu untersuchen. Dann wahr, traurig wahr ist es, daß man sehr wenig darauf denkt den Volksgeist zu Rathe zu ziehen, und demselben da, wo es gehen mag, in etwas nachzugeben bemüht ist. Dem Helvetier ist nicht so bezukommen, wie einem andern Volke, das wie im Traunre aus seiner ehemaligen Lage in eine neue versetzt wird. Er sagt hier: „Wir kennen diese Geheimschreiber wohl: erstlich haben sie keinen Eyd auf Gott und das heilige Evangelium gethan, zu schweigen. Zweitens ist Schweigen und Schweigen zweyerley; es kann einer schweigen, und doch bey Gelegenheit einer Erkundigung über den Kreditzustand eines Dritten die Achsel zucken, mit einem „so, so!,, oder „wenn ich was zu fordern hätte, ich wüßte schon was ich thäte,, u. s. w., genug Winke geben. Ein Anderer wird von einem Schlaunen zum Weine geführt, unter Ausleerung mehrerer Flaschen seinem Punkte näher gebracht, „wie es mit diesem oder jenem stehe.,, Ja ich will dir's sagen, aber du mußt mich nicht verrathen, sonst läugne ich's stracks weg, dann du hast keine Beweise noch Zeugen; der, so du mich fragst, hat so viel Schulden und nur ungefahr so viel Vermögen; hast du etwas bey ihm zu fordern, so thue es bald, und sey der Erste, und du bekommst noch das Geld. Diese Leute glauben keinen Eingriff in ihren Bürgereyd gethan zu haben; denn erstlich ist es kein

„ Religionsehd; zweytens hab' ich nichts gesagt, man beweise
 „ es; oder es ist Bürgerpflicht, jeden Mitbürger vor Scha-
 „ den zu warnen. Es kann noch eine Klasse geben, welche bey
 „ der ihigen Stimmung des Volkes sehr wahrscheinlich ist:
 „ nemlich die unter dem Aussenheine der übertriebensten Un-
 „ hänglichkeit an die neue Verfassung ihre Leute auspähet,
 „ und hie und da denselben, je nachdem ihre Grundsätze be-
 „ kannt sind, gern ein Tibi versetzt. Nicht unmöglich ist es
 „ endlich, daß sich Einige erkaufen lassen, um einem Inte-
 „ resirten einen wichtigen Dienst zu erweisen. Der Dienst
 „ eines Geheimschreibers ist hier so wenig permanent, als ir-
 „ gend ein anderer in unserm republikanischen Staate; es kann
 „ sich treffen, daß im Laufe von zehn Jahren der Zustand
 „ meines Vermögens zehn Männern bekannt ist, und diese
 „ könnten beständig schweigen?! Auch denn noch schweigen,
 „ wenn sie schon lange von ihrem Amte los, von ihrem Ge-
 „ lübde entladen sind?! Daran glauben Wenige. — Noch
 „ schlimmer als der Landmann, ist der Handwerker und der
 „ Handelsmann daran. Jener bricht zum Anfange seines Be-
 „ rufs ein Capital auf, um Schiff und Geschirr, Handwerks-
 „ zeug, und einen Vorrath von rohen Materialien sich anzu-
 „ schaffen; ein gewöhnlicher Fall bey jungen Anfängern. Wird
 „ es nun bekannt, daß er kein eigenes Vermögen hat, son-
 „ dern Schulden, und diese durch keine liegende Sicher-
 „ heit gedeckt sind, so kann es vorzüglich in den ihigen Zei-
 „ ten sich leicht treffen, daß man ihm das Capital aufkün-
 „ det; womit soll er nun zahlen? Das Capital steckt in Fahr-
 „ habe; für den theuer eingekauften Werkzeug erhält er kaum
 „ den vierten Theil wieder; die Materialien sind schon ver-
 „ ändert, und ein Theil seines Vermögens steht als Gutha-
 „ ben bey seinen Kunden, das er so geschwind nicht eintrei-
 „ ben kann. Alles was er aufbringt reicht nicht hin, und

„ er wird ein — Bettler. Es trifft sich oft, daß ein Gläu-
 „ biger in der Meynung steht, sein Schuldner sey nur ihm
 „ zu thun, oder nur noch Einigen schuldig; wird eines Han-
 „ delsmanns Kreditzustand bekannt, daß seine Deposita weit
 „ mehr als sein wirkliches Vermögen betragen, so wird der
 „ Gläubiger furchtsam, kündigt sein Capital ab, und wird
 „ von dem Handelsmann bezahlt; ein Anderer thut das nem-
 „ liche, und wird auch bezahlt; der Handelsmann hat aber
 „ schon einige Waaren unter dem Preise verkaufen müssen;
 „ geschäftige Freunde machen dieses bekannt, oft die hier ge-
 „ winnenden Käufer am ersten; ein Dritter fordert auch sein
 „ Capital, der Handelsmann bittet um Termin — ein Grund
 „ mehr, ohne Schonung sein Geld je eher je lieber ein-
 „ zutreiben. Man fordert ihn vor Gericht, ein Santurkund
 „ erscheint, ein Signal zum allgemeinen Angriff: man legt
 „ Verbote an, nimmt Arreste; endlich siegelt man zu, und
 „ der Handelsmann ist fallit. Dieß sind sehr alltägliche
 „ Vorfälle. Was gewinnt der Staat, wenn arbeitssame,
 „ brave Männer (welchen man nichts, als Mangel an Ver-
 „ mögen vorwerfen kann), und welche bey ihrem Fleiße in
 „ einiger Zeit diesem vorgebogen hätten) auf die Gasse kom-
 „ men, ihre Weiber dem Zufalle bloßgegeben, und ihre Kin-
 „ der einer nützlichen Erziehung beraubt werden? Was gewinnt
 „ der Staat, wenn diese sonst nützlichen Staatsbürger aus
 „ Groll nun Aufrührer werden? Was gewinnt der Staat,
 „ wenn das Geld aus den Händen der arbeitssamen Klasse ge-
 „ wunden wird und in die Kassen der Geld-Wucherer fließt,
 „ wo es entweder zu schädlichen Absichten gesammelt, oder
 „ auf gewisse Erwartungen hin, vergraben wird?! Was ge-
 „ winnt der Staat, wenn dieses Benehmen progressive so
 „ fortgeht, da es bekannt ist, daß bloß die liegenden Gründe
 „ in Helvetien allein vier- oder noch mehrfach verpfändet sind,

„ als bares Geld im Lande im Umlauf stehet , ohne dessen
 „ nur zu gedenken , so der Handel schuldig ist ? Ist es nicht
 „ allzuwahrscheinlich , daß zuletzt die meiste Geldmasse sich bey
 „ einer kleinen Anzahl Menschen konzentriren muß ; daß diese
 „ vermittelst dieses Vortheils einen nicht zu berechnenden außer-
 „ ordentlichen Einfluß und Gewalt in unserm Freystaat er-
 „ halten wird , der mit denselben Grundsätzen und Wohl un-
 „ verträglich ist ? Wird dann nicht unausbleiblich jene Geld-
 „ Oligarchie , jenes Buchersystem einreißen , welches nicht an-
 „ ders als mit 3 = 4 Procent vom Monath zufrieden seyn ,
 „ und so die arbeitende Klasse vollkommen zu Boden drücken
 „ wird. „

Dieß ist das Resultat der allgemeinen Klagen und Bemerkungen , welche ich von vielen Seiten gesammelt habe , und welchen abzuhelpfen ich von mehrern Orten her , besonders von Landleuten , bin angegangen worden , meine Feder anzuwenden , und der üblen Einrichtung , den Schuldenbestand anzuzeigen und doch jedem gerecht das Gehörige zukommen zu lassen , eine bessere Leitung zu geben. Ich verfertigte folgenden Aufsatz ; um aber sicher zu seyn , daß ich mit der besten Absicht nichts Verhängliches , Zweydeutiges oder Unanwendbares anbringe , so sandte ich vorher denselben dem Bürger Finanzminister F i n s l e r , mit Bitte denselben zu erdauern , zu berichtigen , oder wenn er es für gut finde , ganz zu unterdrücken. Auf folgende Antwort aber entschloß ich mich , denselben hier mitzutheilen.

Luzern den 28. Dec. 1798.

P. P.

„ Beyliegend finden Sie einige wenige Reflektionen über
 „ Ihren mir gefälligst zugesandten Aufsatz , und über den Wunsch ,
 „ daß ich demselben eine Art Authorisation beyfügen möge.

Ungeachtet ich nicht alles, was darinn vorgeschlagen ist, gänzlich billigen kann, so wünsch ich dennoch recht sehr, daß die ganze Arbeit ohne Veränderung gedruckt werde, wünsche überhaupt, daß über unser äusserst mangelhaftes Finanzsystem, während dem kurzen Probejahr, recht viele eben so Zweckmäßige und durchgedachte Aufsätze erscheinen mögen. Ich wünschte im Falle zu seyn, jedermann dazu aufmuntern zu können. Thun Sie es, Sie werden dem Vaterland einen Dienst erweisen. „

Gruß und Achtung.

Finsler.

(Die Fortsetzung im 4. Heft.)
